

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE			
	DE FÜR DIE BEBAUUNG VORSEHENEN FLÄCHEN NACH DER ALLGEMEINEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG: Wohnflächen (gen. § 1 (1) 1 BauVO)	§ 5 (1) 1 BauVO			
	Gewerbliche Bauflächen (gen. § 1 (1) 2 BauVO)				
	Sonderbauflächen (gen. § 1 (1) 3 BauVO)				
	Sonderbauflächen (gen. § 1 (1) 4 BauVO)				
	Sonderbauflächen (gen. § 1 (1) 4 BauVO)				
	DE FÜR DIE BEBAUUNG VORSEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG SOWIE NACH DEM ALLGEMEINEN MAß DER BAULICHEN NUTZUNG: Allgemeine Wohngebiete (gen. § 1 (2) 1 BauVO) besondere Wohngebiete (gen. § 1 (2) 2 BauVO) sonstige Sondergebiete (gen. § 1 (2) 3 BauVO) sonstige Sondergebiete (gen. § 1 (2) 4 BauVO) sonstige Sondergebiete (gen. § 1 (2) 5 BauVO) sonstige Sondergebiete (gen. § 1 (2) 6 BauVO) sonstige Sondergebiete (gen. § 1 (2) 7 BauVO) sonstige Sondergebiete (gen. § 1 (2) 8 BauVO) sonstige Sondergebiete (gen. § 1 (2) 9 BauVO) sonstige Sondergebiete (gen. § 1 (2) 10 BauVO)	§ 5 (2) 1 BauVO			
	sonstige Sondergebiete (gen. § 1 (2) 1 BauVO) - Freizeit				
	sonstige Sondergebiete (gen. § 1 (2) 1 BauVO) - Sport und Freizeit				
	sonstige Sondergebiete (gen. § 1 (2) 1 BauVO) - Einkaufszentren				
	sonstige Sondergebiete (gen. § 1 (2) 1 BauVO) - Bereiche der Arbeitswirtschaft				
	ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN: Schule Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Sportflächen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Post Feuerwehr Flächen für Sport- und Spielanlagen Sportanlagen		§ 5 (2) 2 BauVO		
	Öffentliche Verwaltungen				
	Schule				
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen				
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen				
	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen				
	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen				
	Sportflächen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen				
	Post				
	Feuerwehr				
	Flächen für Sport- und Spielanlagen	§ 5 (2) 3 BauVO			
	Sportanlagen				
	FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERLÄSSIGEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖFFENTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIEN: Autobahn Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrswege Railwende/Verkehr/Verkehrsplan Straßenanlagen Hauptverkehrswege	§ 5 (2) 4 BauVO			
	Autobahn				
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrswege				
	Railwende/Verkehr/Verkehrsplan				
	Straßenanlagen				
	Hauptverkehrswege				
	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN UND FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG: Wasser Abwasser Elekttrizität Gas Fernwärme		§ 5 (2) 4 BauVO		
	Wasser				
	Abwasser				
	Elekttrizität				
	Gas				
	Fernwärme				
	HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN: oberirdisch unterirdisch	§ 5 (2) 4 BauVO			
	oberirdisch				
	unterirdisch				
	GRÜNFLÄCHEN: Parkanlage Quartiersanlagen Sportplatz Bastplatz/Freizeit Freizeit Spielplatz Schutzgrün Biotop			§ 5 (2) 5 BauVO	
	Parkanlage				
	Quartiersanlagen				
	Sportplatz				
	Bastplatz/Freizeit				
	Freizeit				
	Spielplatz				
	Schutzgrün				
	Biotop				
	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERSCHAFT: Wasserflächen Schutzgebiet für Grundwassergewinnung	§ 5 (2) 7 BauVO			
	Wasserflächen				
	Schutzgebiet für Grundwassergewinnung				
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD: Flächen für die Landwirtschaft Flächen für Wald		§ 5 (2) 9 BauVO		
	Flächen für die Landwirtschaft				
	Flächen für Wald				
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN: Flächen für Abgrabungen			§ 5 (2) 8 BauVO § 5 (4) BauVO	
	Flächen für Abgrabungen				
	PLANUNGSNUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSTÄBEN ZUM SCHUTZ DER PREISE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT: Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung der Landschaft Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten in Sinne des Naturschutzes				§ 5 (2) 10 BauVO § 5 (4) 10 BauVO
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung der Landschaft				
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten in Sinne des Naturschutzes				
	Naturschutzgebiet Landschaftsschutzgebiet Gewässerschutzstreifen	§ 5 (4) BauVO § 1 (4) BauVO			
	Naturschutzgebiet				
	Landschaftsschutzgebiet				
	Gewässerschutzstreifen				
	REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ: Gesamtanlagen (insbes. die den Denkmalschutz unterliegen) Einzelanlagen die den Denkmalschutz unterliegen		§ 5 (4) BauVO § 1 (4) BauVO		
	Gesamtanlagen (insbes. die den Denkmalschutz unterliegen)				
	Einzelanlagen die den Denkmalschutz unterliegen				
	SONSTIGE PLANZEICHEN: Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebiet, oder sonstigen Baugebieten Darstellung der Flächen, deren Bauen erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind Kennzeichnung der Lage von Flächen, teilweise Teilflächen oder Teilgebieten, gemäß Anlageneintragung des Erklärungsgegenstandes Kennzeichnung von Abwasserentsorgungsanlagen gemäß H. Nr. des Erklärungsberichtes			§ 1 (4) BauVO § 1 (6) (3) BauVO § 9 (3) BauVO § 1 (4) BauVO	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebiet, oder sonstigen Baugebieten				
	Darstellung der Flächen, deren Bauen erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind				
	Kennzeichnung der Lage von Flächen, teilweise Teilflächen oder Teilgebieten, gemäß Anlageneintragung des Erklärungsgegenstandes				
	Kennzeichnung von Abwasserentsorgungsanlagen gemäß H. Nr. des Erklärungsberichtes				
	Gemeindegrenze	§ 1 (4) BauVO § 1 (6) (3) BauVO § 9 (3) BauVO § 1 (4) BauVO			
	Gemeindegrenze				
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebiet, oder sonstigen Baugebieten				
	Darstellung der Flächen, deren Bauen erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind				
	Kennzeichnung der Lage von Flächen, teilweise Teilflächen oder Teilgebieten, gemäß Anlageneintragung des Erklärungsgegenstandes				
	Kennzeichnung von Abwasserentsorgungsanlagen gemäß H. Nr. des Erklärungsberichtes				

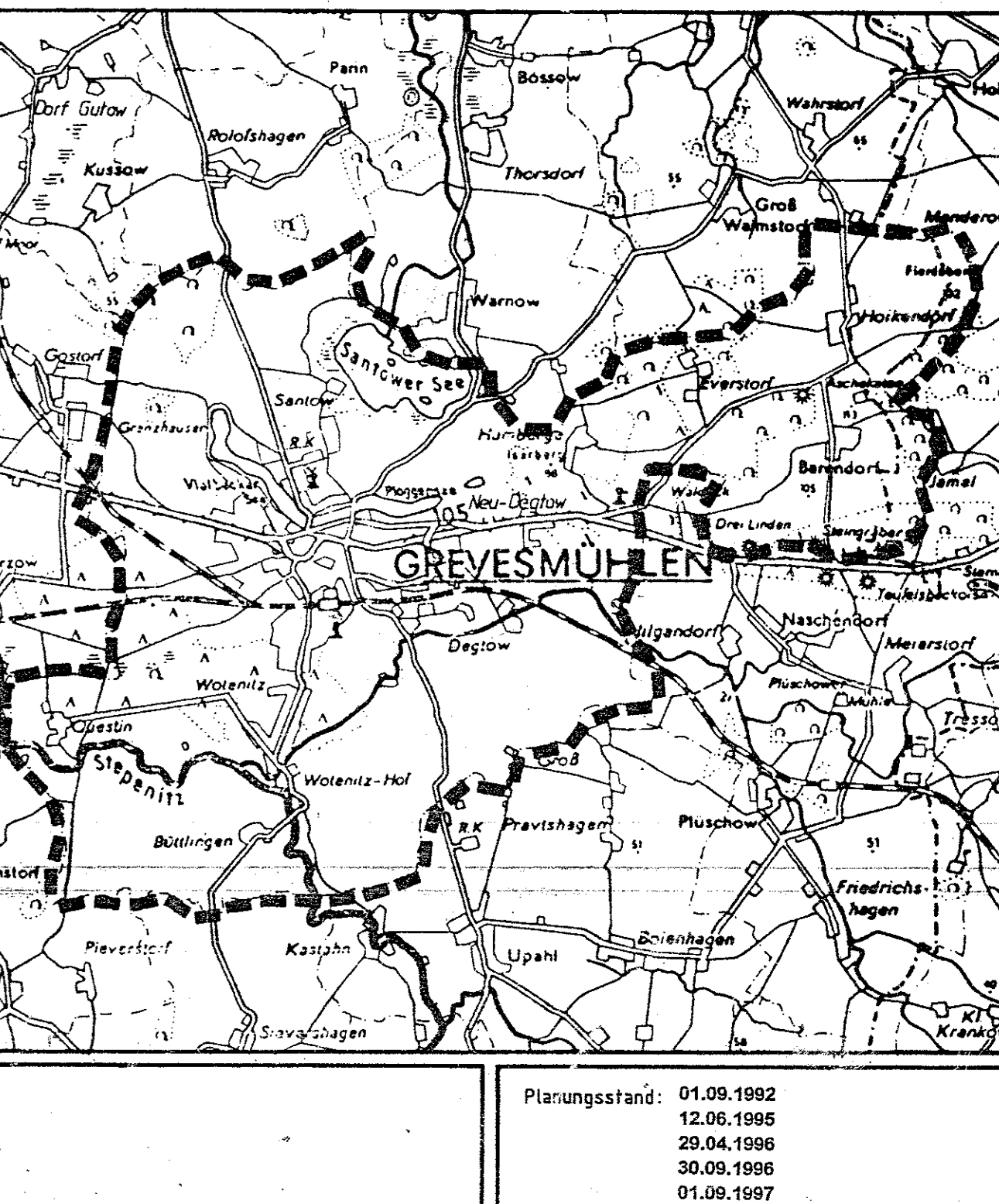
VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 11.03.1991. Die endgültige Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 18.04.1991 erfolgt.
Grevesmühlen, den 30.09.1996
 Bürgermeister
- Die förmliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauVO ist durch Aushang vom 28.08.1995 bis 29.09.1995 durchgeführt worden.
Grevesmühlen, den 30.09.1996
 Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung vorgesehene Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauVO beteiligt worden.
Grevesmühlen, den 30.09.1996
 Bürgermeister
- Die von der Planung herleitenden Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.08.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Grevesmühlen, den 30.09.1996
 Bürgermeister
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.09.1996 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erklärungsbericht beschlossen.
Grevesmühlen, den 30.09.1996
 Bürgermeister
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erklärungsbericht haben in der Zeit vom 22.09.1996 bis zum 28.09.1996 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauVO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besuchen und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, in der Zeit vom 03.09.1996 bis zum 29.09.1996 öffentlich bekanntgemacht worden. Ebenso ist eine Bekanntmachung in der Tageszeitung in den Lübecker Nachrichten am 04.09.1996 sowie in der Ostsee-Zeitung am 04.09.1996 erfolgt.
Grevesmühlen, den 30.09.1996
 Bürgermeister
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.09.1996 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erklärungsbericht beschlossen.
Grevesmühlen, den 30.09.1996
 Bürgermeister

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (22.9.1996) gebildet worden. Dabei haben die Einwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erklärungsberichte in der Zeit vom 22.09.1996 bis zum 28.09.1996 während der Dienststunden gemäß Öffentlich ausliegen (Dabei ist bestimmt worden, daß Besuchen und Anregungen während der öffentlichen Auslegung (Dabei ist bestimmt worden, daß Besuchen und Anregungen während der öffentlichen Auslegung) ist mit dem Hinweis, daß Besuchen und Anregungen während der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, in der Zeit vom 03.09.1996 bis zum 29.09.1996 öffentlich bekanntgemacht worden. Ebenso ist eine Bekanntmachung in der Tageszeitung in den Lübecker Nachrichten am 04.09.1996 sowie in der Ostsee-Zeitung am 04.09.1996 erfolgt.)

- Der Flächennutzungsplan wurde am 30.09.1996 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Der Erklärungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 30.09.1996.
Grevesmühlen, den 30.09.1996
 Bürgermeister
- Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlaß des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 05.10.1997, Az. VII 2226/97/111, bestätigt.
Grevesmühlen, den 01.08.1997
 Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Bescheid der Stadtverordnetenversammlung vom 01.09.1997 erfüllt. Die Hinweise sind bestimmt. Das wurde mit Erlaß des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 05.10.1997, Az. VII 2226/97/111, bestätigt.
Grevesmühlen, den 12.02.1998
 Bürgermeister
- Der Flächennutzungsplan wird hiernach ausgestellt.
Grevesmühlen, den 22.02.1998
 Bürgermeister
- Die Erstellung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf einer während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Bekanntmachung vom 22.02.1998 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung sind die Genehmigungs- und die Rechtsvorschriften und die Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsvorschriften (§ 1 (4) 3 BauVO) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 22.02.1998 öffentlich ausgestellt.
Grevesmühlen, den 22.02.1998
 Bürgermeister

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT GREVESMÜHLEN



Kennzeichnung der Änderungen gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung zur Erfüllung der Maßgaben, Auflagen und Hinweise aus dem Genehmigungsbescheid vom 01.09.1997.

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 5 (2) 9 BauVO

Planungsstadt: 01.09.1992
12.06.1995
30.09.1996
01.09.1997